

41-824-7/2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – und
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-;
Änderung der bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von
Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.199 kW und einer
Produktionskapazität von 1,072 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf den
Grundstücken Fl.Nrn. 238, 239 und 240 Gemarkung Speinshart durch Herr Johann
Traßl, Klosterhof 21, 92676 Speinshart
- Prüfung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 2 UVPG**

Bekanntmachung

Herr Johann Traßl, Klosterhof 21, 92676 Speinshart, beabsichtigt die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung der bestehenden, bisher baurechtlichen, Biogasanlage mit Erhöhung der Feuerungswärmeleistung von 542 kW auf 1.199 kW mit einer Produktionskapazität von 1,072 Mio. Normkubikmetern Biogas je Jahr auf den Grundstücken Fl.Nrn. 238, 239 und 240 der Gemarkung Speinshart.

Dafür wurde dem Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 15.06.2018 vorgelegt.

Für die beantragte Anlage war zudem eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.

Den Antragsunterlagen lag eine standortbezogene Vorprüfung der Biogasfachberatung green energy Max Zintl GmbH bei. Die Firma Müller-BBM GmbH wurde vom Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab beauftragt, eine Stellungnahme zu dieser Vorprüfung zu erstellen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung dagegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Änderungsvorhabens der bestehenden Biogasanlage:

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerks (BHKW) mit einer Feuerungswärmeleistung von 657 kW und einer elektrischen Leistung von 250 kW
- Tektur des bereits baurechtlich genehmigten Gärrestlagers (baurechtlich genehmigt mit einem Durchmesser D = 22 m, soll nun gebaut werden mit einem größeren Durchmesser D = 24 m)

- Umbau des bestehenden BHKW-Hauses (Wegfall des Gasspeichers im OG) und Errichtung eines Anbaus, östlich ans bestehende BHKW Haus, in welchem das zusätzliche Blockheizkraftwerk aufgestellt werden soll
- Betrieb eines doppelwandigen Motoröl-Tanks (1.000 l) im BHKW-Raum
- Errichtung und Betrieb einer einfachen Hackschnitzeltrocknung bestehend aus Trockner und Container

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1 km um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Betriebsgelände (Flurstücke Nrn. 238, 239 und 240 der Gemarkung Speinshart) auf dem das Neugenehmigungsvorhaben durchgeführt werden soll, liegt im Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Land“ und im Landschaftsschutzgebiet „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“
- Im Untersuchungsraum liegen mehrere Biotopflächen (Biotopflächen Nr. 6236-0079, Teilfläche 001; Nr. 6236-0077, Teilfläche 001; Nr. 6236-1081, Teilfläche 007; Nr. 6236-1083, Teilfläche 001)
- Es liegen keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum
- Die Bevölkerungsdichte im Untersuchungsraum ist niedrig.
- Im Untersuchungsraum sind neben dem Baudenkmal Kloster Speinshart mehrere Heiligenfiguren vorhanden. Das Kloster Speinshart stellt ein landschaftsprägendes Baudenkmal dar.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet (Radius 1 km um das Betriebsgelände) sind zwar Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen, jedoch nicht erheblich beeinträchtigt. Die vorgelegten Gutachten zeigen, dass die Grenzwerte zum Lärmschutz (Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 14.01.19 und 12.06.19) und zur Luftreinheit (Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 15.01.19) eingehalten und die Anforderungen an die Abfallwirtschaft, die Anlagensicherheit und die Energieeffizienz erfüllt werden.
- Durch die beantragten Änderungen an der bisher baurechtlich genehmigten Anlage kommt es nur zu einer geringen Neuversiegelung (größerer Durchmesser des Gärrestlagers und Anbau ans BHKW-Gebäude).
- Bezogen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch den Betrieb der Biogasanlage ist nicht mit der Einleitung einer relevanten Abwassermenge zu rechnen, da in der Anlage kein Abwasser anfällt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG betroffen sind. Das geplante Änderungsvorhaben hat für diese Gebiete (das Landschaftsschutzgebiet, die Biotope und die Baudenkmäler) allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Entsprechend dem Ergebnis der Stellungnahme zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls der Firma Müller-BBM GmbH vom 15.01.2019 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Die beteiligten Fachstellen sowie das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab haben dieses Ergebnis bestätigt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bekannt zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Neustadt a. d. Waldnaab, 12.12.2019
Landratsamt

Merk
Oberregierungsrat